

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung

(Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG)

Stand 23. Juli 2018

Vorbemerkung:

Die Agentur deutscher Arztnetze e.V. vertritt die Interessen von rund 400 Arztnetzen und Gesundheitsverbänden in Deutschland. Sie unterstützt die Regionale Integrierte Versorgung als die Gesundheitsversorgung von morgen. Dabei steht die Agentur deutscher Arztnetze für professionell strukturierte und organisierte Ärztenetze, die im Sinne einer regionalen effizienzorientierten Versorgung Vertragspartner mit allen Rechten und Pflichten sind, insbesondere beim Abschluss von Versorgungsverträgen.

Die Agentur deutscher Arztnetze sieht sich dabei als Kooperationspartner der Kassenärztlichen Vereinigungen und versucht, in den grundsätzlichen Fragen der Patientenversorgung das Benehmen mit ihnen herzustellen.

Im Folgenden bezieht die Agentur deutscher Arztnetze Stellung zu den in dem oben genannten Gesetzesentwurf für sie relevanten Punkten.

Der Gesetzentwurf zielt auf eine Verbesserung von Qualität und Erreichbarkeit der medizinischen Versorgung für alle versicherten Patienten¹ ab. Der Gesetzentwurf erkennt hierfür auch das Potenzial von Ärzte- und Praxisnetzen für die Lösung regionaler Versorgungsprobleme an. In der derzeitigen Fassung würde das vorhandene Potenzial aus Sicht der Agentur deutscher Arztnetze jedoch nur unzureichend genutzt, da Möglichkeiten zur Gestaltung von Versorgung nicht voll ausgeschöpft werden.

¹Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Text teilweise nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten alle Aussagen auch für weibliche Personen.

Artikel 1 – Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Nummer 47

§ 95 [Ergänzung in Absatz 1a]

Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung

Die Ergänzung in Absatz 1a sieht unter anderem vor, dass anerkannte Praxisnetze nach § 87b Absatz 4 in unterversorgten Regionen Medizinische Versorgungszentren (MVZ) gründen dürfen.

Stellungnahme:

Die Agentur deutscher Arztnetze begrüßt, dass die Forderung des Verbandes, anerkannten Praxisnetzen die Gründung von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) zu ermöglichen, in den Entwurf aufgenommen wurde.

Nach § 87b anerkannte Praxisnetze haben bereits in vielen Regionen Verantwortung für die Versorgung der Patienten übernommen. Insofern kann es nur folgerichtig sein, dass, nachdem bereits Kommunen durch den Gesetzgeber berechtigt wurden MVZ zu gründen, auch Praxisnetze in die Lage versetzt werden, die Versorgung in der Region zu stärken. Die Möglichkeit, in MVZ ambulant tätigen Ärzten den Angestelltenstatus anzubieten trägt dazu bei, gerade auch in sozioökonomisch ungünstigen Gebieten die Versorgung auf Dauer zu sichern und damit letztlich auch die ambulante Versorgung zu stärken. Auch der Aspekt, dass ambulant tätigen Ärzten dadurch eine Anstellung in Teilzeit angeboten werden kann, erweitert deutlich die Möglichkeit einer Schwächung der Versorgung entgegenzuwirken.

Vor dem Hintergrund, dass Praxisnetze bereits in vielen Regionen erfolgreich Versorgungsverantwortung übernehmen und damit teilweise einer Unterversorgung entgegenwirken, erscheint es jedoch nicht nachvollziehbar, warum diese Regelung nur in bereits unterversorgten Gebieten greifen soll. Im Sinne der Versorgungssicherheit ist es erforderlich, dass Praxisnetze mit diesem Instrument im Vorfeld bereits dafür sorgen können, dass es in von Unterversorgung bedrohten Gebieten nicht zu einer solchen Unterversorgung kommt.

Nummer 51**§ 105 [Ergänzung und Neufassung in Absatz 1a]****Förderung der vertragsärztlichen Versorgung**

Es ist unter anderem vorgesehen, dass KV-Eigeneinrichtungen in Kooperationen oder gemeinsam mit Kommunen und Krankenhäusern betrieben werden können.

Stellungnahme:

KV-Eigeneinrichtungen sollen zur Sicherstellung der Versorgung in Gebieten, in denen Unterversorgung besteht oder droht oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf besteht betrieben werden. Wie bereits beschrieben, haben nach § 87b anerkannte Praxisnetze bereits in vielen Regionen Verantwortung für die Versorgung übernommen und damit dazu beigetragen, einer drohenden Unterversorgung entgegenzuwirken.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, dass KV-Eigeneinrichtungen – neben Kommunen und Krankenhäusern – auch in Kooperation mit nach § 87b anerkannten Praxisnetzen betrieben werden können.

Berlin, den 16. August 2018

Dr. Veit Wambach
Vorsitzender des Vorstands

Agentur deutscher Arztnetze
Chausseestraße 119b
10115 Berlin